



Von Schätzern - über's Schätzen

Buten un binnen



Das Schätzgutachten ist erstellt und liegt dem Vereinsvorstand vor. Alsdann erfolgt der Blick über den Gartenzaun, hinaus in die Weiten des Gemeinschaftsgrüns, der Wege und der anderen grenznahen Flächen. Der abgebende Pächter hat seine ausrangierten Obst- und Ziergehölze außerhalb seines Gartens untergebracht. Da sich diese Anpflanzungen, ggf. auch andere Vereinnahmungen durch einen Kompost oder eine kleine Lagerstätte, nicht auf dem Garten befinden, sind sie zunächst kein Bestandteil des Schätzgutachtens.

Nichtsdestotrotz sollten diese Sachen durch den abgebenden Pächter und Verursacher beseitigt werden, um die Vereine - insbesondere auf den Gemeinschaftsflächen - vor der totalen Vereinnahmung zu schützen. In der Regel wird dies mit dem einfachen Beräumen und Wiederherstellen des ursprünglichen Zustands erledigt sein.

Das Schätzgutachten wird indes nicht verändert, es benennt den Restpreis des angelegten Gartens nach Abzug aller Gartenmängel. Sofern sich jedoch außerhalb des Gartens weitere Sachen befinden, die dem Gartenpächter zuzuordnen sind, so sind auch das Mängel für den Verein. Diese kann der Vereinsvorstand in einem Anhang zum Schätzgutachten benennen und, unter Fristsetzung, das Hinterlegen eines Mängelabzuges beim Verein verlangen, bis die Mängel beseitigt und die Fläche bereinigt sind. Der Verein ist hier in der Pflicht, sich um die Gemeinschafts-/Nachbarflächen zu kümmern. Die Schätzer können lediglich den Status quo benennen und den Verein bei der Bewertung der Mängel unterstützen.